BISCHÖFL. ORDINARIAT PASSAU - FINANZKAMMER

Gebührenordnung
für den kirchlichen Friedhof in

Regen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne für die Dauer von zehn Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
   b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhefrist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
   c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei

a) Einzelgrabstätten	36,00 €,
b) Doppelgrabstätten	72,00 €,
c) Urnenerdgrabstätten	29,00 €,
d) Grabplätzen in der Urnengruft	36,00 €,
e) Kindergrabstätten	22,00 €,
f) Gruft	108,00 €.

(2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.

(3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.

(5) Bei der erstmaligen Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Urnenerdgrabstätte ist für die vom Träger zur Verfügung gestellte Verschlussplatte einmalig eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 200,00 €.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.

(2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes beträgt bei einer

a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	490,00 €,
b) Sargbestattung in einer Kindergrabstätte	320,00 €,
c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	250,00 €,
d) Urnenbestattung in einer Urnengruft	320,00 €,

e) Bestattung in einer Gruft 490,00 €.

(3) Die zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung beträgt bei
a) einer Sargbestattung 95,00 €,
b) einer Urnenbestattung 45,00 €.

(4) Die Gebühr für das Transportieren eines Sarges auf dem Friedhof und Versenken in eine Grabstätte einschließlich dem Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zur und an der Grabstätte beträgt je benötigtem Träger 60,00 €.

(5) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen in eine Grabstätte sowie dem Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zur und an der Grabstätte beträgt 120,00 €.

(6) Die Gebühr beträgt für das
a) Ausgraben einer Leiche 625,00 €,
b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung) 1.275,00 €,
c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 625,00 €,
d) Ausgraben von Gebeinen 725,00 €,
e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung) 1.170,00 €,
f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 725,00 €,
g) Ausgraben von Ascheresten 200,00 €,
h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung) 365,00 €,
i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 200,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

Das Leichenhaus steht im Eigentum der Stadt Regen und wird von dieser betrieben. Die Stadt Regen setzt die Nutzungsgebühren in eigener Zuständigkeit fest und erhebt diese.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

a)	die Erteilung schriftlicher Auskünfte	10,00 €,
b)	das Ausstellen von Urkunden	15,00 €.

(2) Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 15.05.2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Regen, den 01.08.2024

BISTUM PASSAU [SIEGEL] SIEGEL VWZ REGEN

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 21.08.2024

i.V. M. Bopnitscher-Lüer

Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor

BISCHÖFL. ORDINARIAT PASSAU · FINANZKAMMER ·

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 19.09.2024 durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)
(X) durch Anschlag am Schwarzen Brett,
(X) durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
(X) durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
(X) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Regen, den 19.09.2024

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger